
Abzw Weißer Floh - Wilhhv Oelweiche - JadeWeserPort - eingleisig- (Nebenbahn)

1. Regeln für die Strecke

301.0201 1 (6)

Bremsweg der Strecke

Von Abzw Weißer Floh bis Bf Wilhhv Oelweiche 700 m

Von Bf Wilhhv Oelweiche DB Grenze bis Bf JWP 700 m

301.1101 3 (8)

Züge führen nur eine Tafel oder ein Licht des Signals Zg 2

Güterzüge müssen auf dem Streckenabschnitt Wilhhv Ölweiche - JadeWeserPort zwei Tafeln oder zwei Lichter des Signals Zg 2 führen.

408.2481 4

Trennen von Sperrfahrten oder Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke

Das Trennen von Sperrfahrten oder das Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke zwischen Bf Wilhhv Oelweiche und Bf JadeWeserPort ist nur im Rahmen einer Betra erlaubt.

997.0301 5 (5)

Oberleitungsanlagen; Speisung und Schaltung der Oberleitung planen

Der festgelegte Abstand für das Signal Ra 10 (Rangierhalttafel) weicht von der Ril 997 ab. Betriebliche Regelungen verhindern, dass beim Rangieren mit elektrischen Triebfahrzeugen die Streckentrennung bei nicht aktiver Schaltgruppe befahren wird.

2. Regeln für Betriebsstellen

Bf JadeWeserPort

Festnetz: 04421 40980 210

Erreichbarkeit:

Als Zugfunkkanal ist das Band 475,725 (H22) zu verwenden. In den Triebfahrzeugen mit Dualmode Geräten (GSMR und Analog) entspricht dies dem analogen Ortskanal C22. Auf den Triebfahrzeugen ist dieser Kanal zwingend einzuschalten. Über diesen Kanal ist der Fahrdienstleiter zu erreichen.

481.0301 1 (5)

Rangierfunk

Für den Rangierfunk sind folgende Frequenzen schaltbar:

Rangierfunk I: 457,625

Rangierfunk II: 457,800 (Schiebefunk)

Auf den Triebfahrzeugen ist der analoge Ortsfunk C22 für die Verbindung zum Fahrdienstleiter einzuschalten. Dieser entspricht dem Kanal 2 auf den JWP-Geräten.

408.2101 2 (2) b)

Gewöhnlicher Halteplatz

Alle Züge enden im Bf JadeWeserPort an den Ls 3X-Ls 16X

Alle Züge beginnen im Bf JadeWeserPort an den Ls 3Y-Ls 16Y (Gruppenausfahrtsignal)

408.4811 1

Allgemeine Aufgaben des Triebfahrzeugführers an Rangierbegleiter übertragen

Bei geschobenen Rangierfahrten dürfen die Aufgaben des Tf an einen Rb übertragen werden.

408.4816 1 (1)

Sichern von Bahnübergängen mit Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen

Die technische Sicherung der Bahnübergänge km 4,008, km 5,167, km 5,172, km 5,254, km 5,265 und km 5,349 wird durch den Weichenwärter eingeschaltet und überwacht. Bei Ausfall der technischen Sicherung verständigt der Weichenwärter den Triebfahrzeugführer. Die Sicherung des Bahnübergangs erfolgt dann durch Posten nach 408.4816 1 (2).

915.0107 5 (1)

Bremsen beim Rangieren mit Triebfahrzeugen

Beim Rangieren mit dem Triebfahrzeug sind alle Wagen, unabhängig von der Baureihe des Triebfahrzeugs, an die Hauptluftleitung anzuschließen.

915.0107 8 (4) / 915.0107 V 02

Wenn nicht jedes Fahrzeug eine angezogene Feststellbremse hat und die voraussichtliche Abstelldauer ≤ 60 Minuten beträgt, gilt wegen möglicher Windlastgefahr Folgendes:

Es ist eine Feststellbremse anzuziehen je angefangene 400 t oder je angefangene 20 Achsen.

Abzustellende Fahrzeuge/Züge/Zugteile sind mit dem Fahrdienstleiter abzusprechen. Abgestellte Fahrzeuge/Züge/Zugteile sind unter Angabe von

- Anzahl und Art der abgestellten Fahrzeuge
- Art der Sicherung (Beispiel: Hdbr. 1 Wg. Hdbr. 10. Wg.)
- Abstellendem EVU
- Abstellbeginn (Tag, Uhrzeit)
- vsl. Abstellende (Tag, Uhrzeit)

dem Fahrdienstleiter zu melden.

997.0111 5 (1)

Oberleitungsanlagen; Allgemeine Grundlagen Trageinrichtungen u. Gründungen

Bei den Masten M-147 und M-190 unterschreitet der Abstand zum Gleis 8 die Mindestanforderung. Die Masten sind dementsprechend gekennzeichnet und dürfen nur zwischen Gleis 7 und Mast passiert werden.